

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Strausberg über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern (Hausnummernverordnung –HNVO-) vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 3, 24, 26 Abs. 1 und 3 und des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 14.12.2017 für das Gebiet der Stadt Strausberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich, Zweck**

- (1) Die Verordnung gilt in dem von den Gemarkungsgrenzen der Stadt Strausberg umschlossenen Gebiet.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der einheitlichen Vergabe von Hausnummern an Wohn- und Geschäftsgrundstücken zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Gewährleistung der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienste und Feuerwehr.

**§ 2
Vergabe der Hausnummern**

- (1) Die Vergabe der Hausnummern erfolgt durch den Fachbereich Technische Dienste, Fachgruppe Stadtplanung, der Stadtverwaltung Strausberg.
Die Verfahrensweise der Nummerierung wird in einer Verwaltungsvorschrift geregelt.
- (2) Bei der Errichtung von Neubauten erfolgt die Festsetzung der Hausnummer auf Antrag des Bauherren an den Fachbereich Technische Dienste, Fachgruppe Stadtplanung, der Stadtverwaltung Strausberg.

**§ 3
Kennzeichnungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat sein bebautes Grundstück mit der festgesetzten Nummer zu versehen.
Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und Nutzer (siehe Fußnote 1) gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen gleich.
- (2) Die Zuständigkeit für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummer im Bedarfsfall und bei Umnummerierungen liegt bei dem Grundstückseigentümer.
- (3) Umnummerierungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides durchzuführen.

§ 4 Gestaltung

- (1) Als Hausnummern sind gut lesbare Schilder, Hausnummernleuchten oder Ziffern zu verwenden.
Die Hausnummer besteht aus arabischen Ziffern, die Zufügung eines kleingeschriebenen Buchstabens ist möglich. Für eine neu anzubringende bzw. zu ersetzende Hausnummer wird für Ziffern eine Mindesthöhe von 70 mm und für Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm festgelegt.
- (2) Die gemäß § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) am Grundstück anzubringende behördlich festgesetzte Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
- a) wenn der Hauseingang an der Straße (Frontseite) liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) bei mehreren Hauseingängen ist jeder Eingang mit einer Nummer zu versehen,
 - d) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie ist die Hausnummer an der Straße und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

§ 5 Änderung von Grundstücks-/Hausnummern

Bei einer Umnummerierung darf die alte Hausnummer erst nach einer Übergangszeit von einem Jahr entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss aber lesbar bleiben.

§ 6 Ausnahmen

Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann der Fachbereich Technische Dienste, Fachgruppe Stadtplanung, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn diese zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck der Verordnung auch auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Grundstückseigentümer
1. entgegen § 3 Abs. 1 nicht die festgesetzte Hausnummer an seinem Gebäude anbringt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 eine unlesbare Hausnummer nicht erneuert,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 nach einer Umnummerierung keine neue Hausnummer anbringt,

4. entgegen § 3 Abs. 3 die neue Hausnummer nicht innerhalb von vier Wochen anbringt,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 die Festlegungen über die Gestaltung nicht einhält,
 6. entgegen § 4 Abs. 2 die Hausnummer nicht an der dafür vorgesehenen Stelle anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis eintausend Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zuständig für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

§ 9 Außerkräfttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Strausberg über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern (Hausnummernverordnung –HNVO-) vom 15.01.1998 (Beschluss Nr. 45/601/1998) tritt außer Kraft.

Strausberg, den 15.12.2017

Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Strausberg, den 30.12.2017

Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Fußnote 1

Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen vom 21.09.1994 (BGBl. Teil 1 A 2457, Nr. 63 vom 28.09.1994)

§ 9 Nutzer

(1) Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts in nachstehender Reihenfolge:

1. der im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines Gebäudes,
2. der Inhaber eines verliehenen oder zugewiesenen Nutzungsrechts,
3. der Eigentümer des Gebäudes oder der baulichen Anlage, wenn außerhalb des Grundbuchs selbständiges, vom Eigentum am Grundstück unabhängiges Eigentum entstanden ist,
4. der aus einem Überlassungsvertrag berechnigte Nutzer,
5. derjenige, der mit Billigung staatlicher Stellen ein Gebäude oder eine bauliche Anlage errichtet hat,
6. derjenige, der ein Gebäude oder eine bauliche Anlage gekauft hat, wenn die Bestellung eines Nutzungsrechts ausgeblieben und selbständiges, vom Eigentum am Grundstück getrenntes Eigentum am Gebäude nicht entstanden ist,
7. der in § 121 bezeichnete Käufer eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage

oder deren Rechtsnachfolger. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine andere Person rechtskräftig als Nutzer festgestellt und in dem Rechtsstreit dem Grundstückseigentümer der Streit verkündet worden ist.

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern (VwV HNVO)

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern -Hausnummernverordnung- (HNVO) wird die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Zuständigkeit

Die Festsetzung der Hausnummern erfolgt durch den Fachbereich Technische Dienste, Fachgruppe Stadtplanung.

Die Kontrolle der Festlegungen gemäß §§ 2,3 HNVO sowie die Einleitung ordnungsrechtlicher Maßnahmen bei Verstößen gegen Festlegungen der HNVO erfolgen durch den Fachbereich Bürgerdienste, Fachgruppe Ordnung und Gewerbe der Stadtverwaltung Strausberg.

2. Verfahren

2.1. Dem Bauherren ist die Hausnummer durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

2.2. Bei Umnummerierungen sind die Grundstückseigentümer über die beabsichtigte Maßnahme vorher zu unterrichten.

Die Umnummerierung ist im Amtsblatt der Stadt Strausberg zu veröffentlichen, die Grundstückseigentümer erhalten unter Beifügung eines Sonderdruckes einen schriftlichen Bescheid.

3. Nummerierungsgrundsätze

3.1. Hausnummern dienen der Kennzeichnung von Grundstücken bzw. Gebäuden. Unbebaute Grundstücke werden nicht nummeriert.

Für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke werden die entsprechenden Nummerierungslücken gelassen.

3.2. Nummerierungslücken allein rechtfertigen keine Umnummerierung.

4. Zuordnung der Gebäude zu Straßen und Plätzen

4.1. Die Nummerierung der Grundstücke oder Gebäude an Straßen,

- die beidseitig bebaut oder planungsrechtlich bebaubar sind, erfolgt wechselseitig in gerader und ungerader Nummernfolge,
- die einseitig bebaut oder planungsrechtlich bebaubar sind, erfolgt in fortlaufender Nummernfolge.

4.2. Die Nummerierung neuer Straßenzüge beginnt in der Regel an dem der Stadtmitte zugekehrten Straßenstück, es sei denn, dass die Erschließung am entgegengesetzten Ende beginnt und somit von dort aus begonnen werden muss. In Neubaugebieten werden abgehende Straßen stets von der Sammelstraße aus

nummeriert. Sackgassen mit eigener Straßenbezeichnung sind von der Straße aus, von der sie abgehen, zu nummerieren.

- 4.3. Die Zuordnung der Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge richten sich grundsätzlich nach der Lage des Haupteinganges des Gebäudes.
- 4.4. Ein Eckhaus wird zu der Straße nummeriert, an der sein Hauseingang liegt. Befinden sich an der nicht nummerierten Gebäudeseite Nebeneingänge für Gewerberäume oder andere Einrichtungen, können diese Nebeneingänge eine Hausnummer erhalten, die der anderen Straßenbezeichnung zugeordnet wird.
- 4.5. Gebäude an Stichstraßen oder Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind.

Strausberg, den 15.12.2017